

2. Schluss

Verantwortung ist ein geeigneter Vergleichsbegriff für Sozialrechtsvergleiche: er ermöglicht einen umfassenden, auf ein bestimmtes soziales Risiko zugeschnittenen Vergleich nationaler Rechtsordnungen sowie ihre vergleichende Bewertung anhand der herrschenden Verantwortungsverteilung.

Jedes soziale Risiko ruft, da eine nur an Kausalität ausgerichtete Zuschreibung der Folgen unmöglich ist, nach der Verteilung von Verantwortung. Dieser Anspruch ging ursprünglich von den betroffenen Akteuren, den arbeitslosen Menschen, aus, die sich Gehör verschafften und den sozialen Frieden der Gesellschaft zu erschütterten drohten (vgl. die Arbeiteraufstände in der Weimarer Republik sowie auch die Situation zur Zeit der *Great Depression* in den U.S.A.). Massenarbeitslosigkeit ist bis heute ein zyklisch auftretendes Phänomen der kapitalistischen Marktwirtschaft – sie ist eine ernst zu nehmende und in den Vergleichsländern auch ernst genommene Anfechtung der Grundregel einer Arbeitsgesellschaft. Die Antwort auf die jüngsten Probleme am deutschen und U.S.-amerikanischen Arbeitsmarkt ist die Betonung der von der Mehrheit getragenen Arbeitsethik. Mit den *Hartz*-Gesetzen und dem PRWORA ist eine rechtliche Rekommodifizierung¹ von menschlicher Arbeit verbunden.

Arbeitslosigkeit ist jedoch nicht nur ein Problem der Arbeitsgesellschaft als Ganzes, sondern auch der Menschenwürde eines jeden in einer solchen Gesellschaft Lebenden. An die Stelle der Selbstverantwortung desjenigen, der einer frei gewählten und adäquat entlohten Beschäftigung nachgeht, tritt für den Arbeitslosen – wenn auch in den Vergleichsländern in unterschiedlichem Maße – arbeitsförderungsrechtlich zugeschriebene Eigenverantwortung. Diese Eigenverantwortung darf nicht mit Selbstverantwortung gleichgesetzt werden, wenn sie im Gegensatz zur Selbstverantwortung nicht frei gewählt (selbst zugeschrieben) ist.

Selbstverantwortlichkeit ist Ausdruck von Menschenwürde und zugleich ihre Bedingung. Weder in *workfare*- noch in *work-first*-Programmen findet Selbstverantwortung ihre Realisierung; jedoch zielen alle im Vergleich betrachteten Arbeitslosenfürsorgeprogramme darauf hin, dass der Leistungsempfänger (wieder) in Selbstverantwortung (*self sufficiency*) leben kann. Interessanterweise kommt dieser Aspekt im zeitlich befristeten TANF-Programm besser zum Ausdruck als im SGB II. Letztendlich stehen sich nicht nur zwei – teilweise unterschiedliche – Verantwortungsverteilungen im Arbeitsförderungsrecht der U.S.A. und der Bundesrepublik Deutschland gegenüber, sondern zwei verfassungsrechtlich unterschiedlich verantwortliche Wohlfahrtsstaaten.

Die Verteilung der Verantwortung für die Folgen der Arbeitslosigkeit ist eine komplexe Herausforderung und die zentrale Bedingung für das Gelingen einer die Menschenwürde des Einzelnen achtenden Arbeitsmarktgesellschaft. Deshalb verbietet es

1 Vgl. zum Begriff der Rekommodifizierung der Arbeit *Grell/Sambale/Eick*, PROKLA 2002, S. 563.

sich auch, wenn niemand aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden soll, die Last der Freiheit der Erwerbsarbeit mit den Lasten der Arbeitslosigkeit gleich zu setzen.²

Keines der beiden verglichenen Arbeitsförderungsrechte zielt auf einen Ausschluss des Einzelnen aus der Arbeitsgesellschaft, sondern auch die Ermöglichung eines sozialen Lebens in Selbstverantwortung. Allerdings besteht die begründete Gefahr, dass das Arbeitsaktivitäten voraussetzende und Leistungen zeitlich strikt begrenzende Recht der Arbeitsförderung der U.S.A. für einen bestimmten Kreis bedürftiger Arbeitsloser doch ausschließende Wirkung entfaltet (nicht nur in konjunkturellen Krisen). Zur Verhinderung müssen jedoch die rechtlich festgeschriebenen Evaluationspflichten in allen Arbeitsförderungsprogrammen der U.S.A. ernst genommen und zeitnah Anpassungen vorgenommen werden.

Fest steht, dass das Problem der Arbeitslosigkeit als soziales Risiko und individuelle Lage nach einer verlässlichen, rechtlichen Verantwortungsordnung verlangt: diese existiert mit dem geltenden Arbeitsförderungsrecht sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in den U.S.A. Besser ist die rechtliche Verantwortungsverteilung, welche arbeitslosen Menschen in kürzerer Zeit und in größerer Zahl die Eingliederung in eine frei gewählte und adäquat vergütete Beschäftigung ermöglicht. Und hier hat das aktuelle U.S.-amerikanische Arbeitsförderungsrecht bis heute einen Vorsprung. Ob die neue (aktuelle) Verantwortungszuschreibung im deutschen Arbeitsförderungsrecht eine ähnliche Wirkung haben wird, ist abzuwarten.

Es darf vermutet werden, dass diese Verantwortungsverteilungen nicht ewig Bestand haben werden; so kann jüngst wegen der gravierenden globalen Wirtschaftskrise sowohl in den U.S.A. als auch in Deutschland eine Ausweitung der Leistungen im Recht der Arbeitsförderung und eine Umverteilung der Verantwortung für die Folgen der Arbeitslosigkeit hin zum Staat beobachtet werden. Es könnte spannend sein, die vorliegende Untersuchung am Ende der gegenwärtigen Krise nochmals zu aktualisieren.

2 Die Belastungen, die aus einer frei gewählten Erwerbsarbeit folgen unterscheiden sich in vielfältiger Hinsicht von den Belastungen, die mit Arbeitslosigkeit verbunden sind, selbst wenn Letztere finanziell voll kompensiert wird. Das gilt vor allem für arbeitslose Leistungsempfänger, die Arbeitspflichten – also eine nicht frei gewählte Arbeit – ausüben müssen! Siehe hierzu oben 2. Kapitel: Grundlegung, 2. Arbeitslosigkeit, S. 49 ff und 3.1.2. Arbeitslosigkeit als Erschütterung der (Grund-)Norm(alität), S. 67 f.